

ZH_OBERGERICHT RT190079 vom 23. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190079

FR: ZH_OBERGERICHT RT190079 du 23 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190079 del 23 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 29. Mai 2019 wies die Vorinstanz das provisorische Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 9, Zahlungsbefehl vom 16. Januar 2019, ab und auferlegte ihr die Spruchgebühr von Fr. 240.– (Urk. 6 = Urk. 9). b) Dagegen erhoben die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) mit Eingabe vom 12. Juni 2019, eingegangen am 13. Juni 2019, rechtzeitig Beschwerde (Urk. 8). Da die Beschwerdeschrift eine Unterschrift einer für die Gesuchstellerin nicht zeichnungsberechtigten Person trug, wurde ihr mit Verfügung vom 5. Juli 2019 eine Nachfrist angesetzt, um die Beschwerdeschrift durch eine gemäss dem Handelsregister des Kantons Zug zeichnungsberechtigte Person unterzeichnen zu lassen (Urk. 13). Dem kam die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 18. Juli 2019 nach (Urk. 14). c) Eine Beschwerde im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZPO muss Rechtsmittelanträge enthalten, aus denen eindeutig hervorzugehen hat, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte, ansonsten auf sie nicht eingetreten werden kann. Diesen formellen Anforderungen vermag die Beschwerdeschrift vom 12. Juni 2019 bzw. 18. Juli 2019 kaum zu genügen: Die Gesuchstellerin unterlässt es, ausdrückliche Anträge zu stellen. Aus der Beschwerdeschrift lässt sich jedoch entnehmen, dass die Gesuchstellerin eine erneute Prüfung der Angelegenheit verlangt (Urk. 8 und 14). Unklare Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben und im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2; Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 221 N 38). Bei grosszügiger Auslegung der Beschwerdeschrift ergibt sich, dass die Gesuchstellerin mit dem Urteil vom 29. Mai 2019 der Vorinstanz nicht einverstanden ist und dessen Aufhebung und damit die Gutheissung ihres provisorischen Rechtsöffnungsgesuchs verlangen will (Urk. 8 und 14).

E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzule-

- 3 - gen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 321 N 15; BK ZPO-Sterchi, Art. 321 N 17 ff.). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind nach Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen, d.h. was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht werden bzw. nachgeholt werden. Das Novenverbot ist umfassend (Freiburghaus/Afheldt, in:

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 326 N 3 f.). Vor diesem Hintergrund ist die von der Gesuchstellerin im Beschwerdeverfahren neu eingereichte Zessionsurkunde als Beweismittel (Urk. 11) unzulässig und daher nicht zu beachten (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Desgleichen ist die (nachträglich) von der Gesuchstellerin vorgebrachte Begründung, wonach mit der eingereichten Zessionsurkunde der Mangel beseitigt und das Gesuch nun vollständig sei (Urk. 8), neu und im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen. b) Die Gesuchstellerin erhebt keine weiteren Rügen gegen das angefochtene Urteil, bzw. bringt nichts vor, was die Rechtsanwendung der Vorinstanz unrichtig oder ihre Sachverhaltsfeststellung gar offensichtlich unrichtig erscheinen lassen würde (Urk. 8 und 14). Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Gesuchsgegners oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzulegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Dem Gesuchsgegner ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.